

## **Merkblatt für Hauseigentümerschaften: Förderung der Kerndämmung von Zweischalenmauerwerken**

Unser aktuelles Förderangebot könnte für Sie interessant sein, falls Sie ...

- ein Haus in Baden (inkl. Rütihof und Dättwil) besitzen, das vor 1970 gebaut wurde;
- den Heizwärmeverbrauch ihres Gebäudes senken möchten;
- Ihr Gebäude dämmen möchten, aber eine klassische Dämmung der Aussenwand aus optischen Gründen nicht realisieren möchten oder dürfen (schützenswertes Objekt) oder
- Ihr Gebäude dämmen möchten, aber eine klassische Dämmung der Aussenwand nicht finanzieren können;
- wissen, dass Ihr Haus aus einem Zweischalenmauerwerk mit ungefülltem Hohlraum von mindestens 3 cm besteht (Mögliche Indizien: In Bauplänen oder durch Nachmessen. Beträgt die Mauerdicke beim Fenster mehr als 30 cm, könnte es ein Zweischalenmauerwerk sein).

### **Was ist eine Kerndämmung bei einem Zweischalenmauerwerk?**

Bei Gebäuden, die vor 1965 (teilweise bis 1970) gebaut wurden, wurde zwischen zwei Backsteinen oft ein durchgehender Hohlraum belassen. Bei späteren Baujahren wurde dieser Hohlraum jeweils ausgedämmt. Bei einer nachträglichen Kerndämmung wird der Hohlraum von aussen mit einem Dämmstoff gefüllt. Idealerweise kann der Dämmstoff über kleine Bohrlöcher in der Fassade eingeblasen werden. Als Dämmstoffe eignen sich insbesondere einblasbare, rieselfähige/faserige Materialien oder Schaum. Mögliche Dämmstoffe sind: Stein- oder Glaswollflocken, EPS-Granulat, Silikatleichtschaumgranulat (aus Altglas), Blähperlite oder Schaum auf Polyurethanbasis.

Das Verfahren ist wesentlich kostengünstiger als eine herkömmliche Aussendämmung der Fassade. Die Wirkung einer Kerndämmung ist zwar kleiner, aber das Kosten-/Nutzenverhältnis ist deutlich höher. Da die Fassade bei einer Kerndämmung nicht verändert wird, ist keine Baubewilligung notwendig. Eine Kerndämmung ist schnell (in ca. 1-2 Arbeitstagen) durchgeführt. Es ist in der Regel kein Baugerüst notwendig.

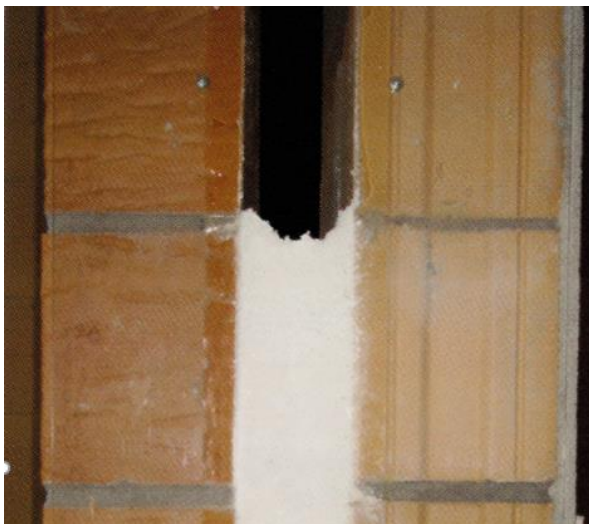


Bild: Querschnitt eines Zweischalenmauerwerks mit teilweise gefülltem Hohlraum

## **Förderangebot:**

Die Stadt Baden fördert die nachträgliche Kerndämmung von Gebäuden mit 2'000 CHF pro Objekt. Da Offerten für Kerndämmungen oft Abklärungen (wie Sondierbohrungen an der Fassade) bedingen, verlangen Handwerker teilweise einen kleinen Unkostenbeitrag. Oft wird der Beitrag erlassen, wenn die Kerndämmung umgesetzt wird. Die Stadt Baden übernimmt entstandene Offertkosten bis max. 300 CHF pro Objekt, falls die Kerndämmung nicht umgesetzt wird. Für diese Förderaktionen stehen insgesamt 50'000 CHF zur Verfügung. Sobald diese Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Förderbeiträge entrichtet werden. Zusätzlich ist diese Aktion begrenzt: Förderanträge werden bis spätestens Ende 2021 entgegengenommen.

## **Vorgehen:**

- Sie haben Interesse an einer Kerndämmung und möchten mehr erfahren? Melden Sie sich bei der Energiefachstelle Baden, +41 56 200 22 89, [efs@regionalwerke.ch](mailto:efs@regionalwerke.ch)
- Sie suchen sich ein Unternehmen, welches Kerndämmungen ausführt, und fragen nach einer Offerte. Im Rahmen einer Offerte wird jeweils abgeklärt, ob sich Ihr Gebäude für eine Kerndämmung eignet und keine Feuchtigkeitsprobleme zu erwarten sind. Bestehen Sie auf entsprechende Abklärungen. Gerne unterstützt Sie die Energiefachstelle bei der Suche nach einem geeigneten Unternehmen.
- Füllen Sie den [Online-Förderantrag](#) aus und fragen nach dem Förderbeitrag oder der Übernahme der Offertkosten. Falls das offerierende Unternehmen nicht alle Ihre Fragen klären konnte, hilft Ihnen die Energiefachstelle gerne weiter. Sie erhalten eine schriftliche Förderzusage von der Energiefachstelle.
- Sie lassen die Kerndämmung innerhalb von einem Jahr (ab schriftlicher Förderzusage) ausführen und reichen eine Kopie der Rechnung, ein Foto, das die Umsetzung dokumentiert sowie Ihre Kontoangaben ein. Der zugesagte Förderbeitrag wird Ihnen anschliessend ausbezahlt.

## **Zu beachten:**

- Eine herkömmliche Aussendämmung der Fassade (z.B. mit 18-24 cm EPS-Platten) ist in jedem Fall wirkungsvoller als eine nachträgliche Kerndämmung und deshalb dieser vorzuziehen.
- Eine Kerndämmung ist insbesondere bei einer energetischen Sanierung in Etappen und mit begrenzten finanziellen Mitteln sinnvoll. Als alleinstehende Massnahme ist das Verfahren aufgrund der beschränkten Wirkung nicht geeignet.
- Die Fördervorgaben für das Gebäudeprogramm (U-Wert < 0.2) werden meistens mit einer Kerndämmung alleine nicht erreicht.
- Ebenso können U-Wert-Grenzwerte bei Umbauten und Umnutzungen gemäss der kantonalen Energieverordnung (§ 5 Abs. 3 lit. B, Anhang 3) mit einer Kerndämmung alleine nicht erreicht werden.
- Trotz der vorhandenen Hohlräume gibt es Stellen an der Fassade mit durchgemauerten Steinen, Fensterlaibungen oder Mauerankern. Diese Stellen sind klassische Wärmebrücken, welche durch eine Kerndämmung nicht beseitigt werden und allenfalls akzentuiert werden können.
- Durch eine Kerndämmung kann bei tiefen Aussentemperaturen Kondensat im Mauerwerk entstehen. Das ausführende Unternehmen muss abschätzen, ob Kondensat entstehen

kann und ob dieses über den Sommer wieder austrocknen kann. Lassen Sie sich dies mit der Offerte bestätigen.

- Zusätzlich muss der ausführende Betrieb abklären, ob kein feuchtigkeits-undurchlässiger Verputz vorhanden ist. Eine nachträgliche Kerndämmung ist nur mit diffusionsoffenem Verputz möglich. Dies ist auch bei späteren Verputzarbeiten an der Fassade zu beachten. Lassen Sie sich dies mit der Offerte bestätigen.
- Werden nachträglich Maueröffnungen vorgenommen, zum Beispiel um ein Fenster oder eine Tür einzubauen, muss insbesondere bei rieselfähigen Dämmstoffen mit Schwund aufgrund unkontrollierbaren Rieselns gerechnet werden.

*Kontakt: Energiefachstelle Baden, +41 56 200 22 89, [efs@regionalwerke.ch](mailto:efs@regionalwerke.ch)  
[Online-Förderantrag](#)*